

Werk

Titel: Aktenmäßiger Unterricht an das Publikum, über die Rechts-Sache des Reichs-Grafen ...

Ort: [S.l.]

Jahr: 1792

Kollektion: Bucherhaltung; vd18.digital

Gattung: Streitschrift

Werk Id: PPN50932200X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN50932200X|LOG_0005

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=50932200X>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



§. 21.

Dieser war, daß unterm 13ten Mai 1791, bei Höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichs-Hofrathe das Allerhöchste Conclufum ergieng:

No. 9.

Fiat Sententia absolutoria, cum condemnatione partis impetrantis in expensas.

§. 22.

Also abgewiesen, und in die Kosten verurtheilt! Dieß war gegen die Erwartung des Grafen von Lehrbach: und man wird zugeben, daß es keine Belohnung für die gute gemeinnützige Absichten war, die ihn hauptsächlich zu Unternehmung dieses Rechtsstreits bewogen hatten. Die Kränkungen, die ihm dieses verursachen mußte, haben zwar die Empfindungen der allerunterthänigsten Ehrfurcht gegen die Majestät, in deren Allerhöchstem Namen das Urtheil gesprochen ist, und gegen das erhabene Tribunal, das es gesprochen hat, nicht schwächen können: aber die, auf reife und unbefangne Ueberlegung gegründete, vollkommenste Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache, hat ihm den Muth gegeben, sie noch einmahl der Allerhöchstrichterlichen Einsicht zu unterwerfen, und giebt ihm Hoffnung, zu einem günstigern zweiten Erfolg.

Seine, in der Revisions-Instanz aufgestellte Beschwerden sind:

- I.) Daß seiner Gemahlin das Mit-Verwaltungsrecht über das gemeinschaftliche von Ulnerische Familien-Hospital abgesprochen —
- II.) Daß der Freiherr von Dalberg nicht einmahl zur Rechnungs-Ablage schuldig erkannt — und
- III.) daß er (Graf von Lehrbach) sogar in die Kosten verurtheilt worden ist.

Der Allerhöchste Richter wird über diese Beschwerden, aus den vorliegenden Akten, urtheilen.

Unterdessen, biß daß dieses geschieht, urtheile aber auch das unparteiische Publikum, dessen Urtheil den Grafen von Lehrbach, in mancher Rücksicht, und auf alle Fälle, nicht weniger wichtig ist.

Rechtliche Ausführung.



§. 23.

Erste Beschwerde.

Der, bei der ersten Beschwerde zum Grunde liegende, Hauptsatz:

Daß der Frau Gräfin von Lehrbach das Recht der Theilnahme an der Verwaltung des von Ulnerischen Hospitals zustehe,

ist,

ist, an sich selbst betrachtet, eine unmittelbare Folgerung aus dem anerkannten, und nie widersprochenen Thatsache:

Daß der ganze Inbegriff dieser Gerechtsame unter das zurückgelassne Allodial-Vermögen des verstorbenen Freiherrn Johann Wilhelm von Ulmer gehörte, und daß dieser, weder durch einen letzten Willen, noch auf irgend eine andre Weise, etwas verordnet hat, wodurch, in Ansehung derselben, das gemeine gesetzliche Erbfolge-Recht abgeändert worden wäre.

Die hinterlassne drei von Ulmerische Töchter hatten auf den gesamten väterlichen Nachlaß, nach den Gesetzen, vollkommen gleiches Erbrecht; sie mußten es also auch auf diesen Theil des Nachlasses haben. Der Grund der Klage, so wie die daraus gezogene rechtliche Folgerung, ist mit diesen wenigen Worten ins Reine gebracht. Aber die gegenseitige Einwendungen beruhen auf besonderen Thatsachen, deren Erheblichkeit nun genauer untersucht werden muß.

§. 24.

Eine Intestat-Erbfolge kann, nicht bloß durch einen letzten Willen, sie kann auch durch Verträge und Familien-Gesetze, und zwar sowohl durch allgemeine Erbverträge, als auch durch solche, die bloß den einzeln Gegenstand betreffen, verändert werden. Von dieser letztern Art ist derjenige Vertrag vom Jahr 1467, aus welchen der Freiherr von Dalberg seine

A.) Erste Einwendung gegen das dießseits reklamirte gemeinschaftliche gleiche Erbrecht herleiten, und seiner Gemahlin, als ältesten Tochter, das ausschließende Hospital-Verwaltungsrecht vindiciren will. (§. 2. 17.)

1.) Diese Einwendung erschien am 1ten Julius 1782, Vormittags, als der, von dem Freiherrn von Dalberg abgeschickte Notarius dem Grafen von Lehrbach die Original-Urkunde vorlegte, beim ersten Anblick, sehr gegründet. Die Worte:

” Daß die Ulmer und ihre Erben Mannsgeschlecht, der ältesten,
” oder Tochter, ungerichtlich Pfleger und getruwe Zuseher sin solz,
” len etc. ”

waren deutlich zu lesen, obgleich freilich, bei der fehlerhaften Construction, nicht so ganz deutlich zu verstehen: aber, da es dem Erklärer teutscher Urkunden aus dem Mittel-Alter, auf grammatische Richtigkeit so genau nicht ankommt; so ließ sich daraus doch immer, in Ermangelung eines andern, der Sinn erzwingen, daß sowohl bei dem Manns-Geschlechte, als bei den Töchtern die Erstgeburch den Vorzug haben sollte.

§. 25.

Aber alle Kunst des Hermeneutikers geht verloren, so lange der Diplomatiker nicht befriedigt ist. Die Urkunde war verfälscht, war gerade in den entscheidenden Worten so grob verfälscht, daß der Betrug,

gleich beim ersten flüchtigen Anblicke in die Augen fiel. Es hieß vormahls nicht:

” Mannsgeschlechte, der ältesten oder Tochter ”

sondern:

” Mannsgeschlechte, der ältesten einer oder zween ”

Die verfälschten Worte können also nichts beweisen: es kann von ihrem Sinne gar nicht die Frage seyn.

§. 26.

Das Factum ist sehr auffallend, und mancher Leser wird deswegen vielleicht an dessen Richtigkeit zweifeln. Da man demselben die Urkunde selbst, welche übrigens die Spuren der erlittenen Mißhandlung sichtbar an sich trägt, nicht vorlegen kann; so wird es nicht unnütz seyn, die übrige darüber vorhandne Beweise hier kurz zusammen zu fassen.

Daß, zur Zeit der von Unerischen Erbvertheilung die Urkunde noch die Worte: ” einer oder zween ”, anstatt ” oder Tochter ” enthalten habe, erhellt:

a.) aus einer davon, im Jahr 1773, unter der Aufsicht des verpflichteten Erbvertheilungs Actuarii, Notarii Meyer, davon gefertigten Abschrift. Diese Abschrift ist zwar nicht viduirt: aber der Notarius Meyer sagt, unterm 25ten November 1782, an Eides Statt, aus, daß er den Verfertiger derselben, in allem was er ihm abgeschrieben, immer vollkommen zuverlässig gefunden habe: und es läßt sich überdieß auch gar kein vernünftiger Grund gedenken, aus welchem der damalige Abschreiber eine solche Verfälschung hätte unternehmen sollen.

No. IO.

b.) Aus dem, von gedachtem Notarius Meyer selbst, auf seine Amtspflichten, im Jahr 1774, über sämtliche Hospitals Urkunden eigenhändig gefertigten Real Repertorio, worin die oft angeführten ächten Worte der Urkunde Auszugsweise enthalten sind.

No. II.

c.) Aus dem Zeugniß eben dieses Notarii Meyer, welcher bei der Vorlegung des Originals gegenwärtig war, die Verfälschung mit eignen Augen gesehen, und genau untersucht hat. Dieser sagt: ” Er habe ganz deutlich erkannt, ” daß von dem abgeänderten Worte (Zween) der vordere Buchstabe ganz, an ” den übrigen aber oben die Köpfe radirt, und mit einer frischen Tinte, oder aber, ” welches er mehr dafür halte, mit einem wohl naßgemachten Bleistifte das Wort ” Tochter, und zwar mit einem D. geschrieben, daraus gestaltet worden sey.”

d.) Aus dem Zeugniß des Notarii Diez selbst (Weil. Nro. 7, 8.) welcher, in den, über den Vorgang errichteten Instrumenten, zwar, aus Schonung für seinen Herrn Requirenten, nicht geradezu die Verfälschung eingestehet, jedoch aber auch dieselbe, wie er doch sonst den dringendsten Anlaß gehabt hätte, nicht zu widersprechen wagte.

e.) Aus

e.) Aus dem Umstande, daß, bei dem, im Jahr 1773, über die Hospitals-Verwaltung zwischen sämtlichen von Ulmerischen Erben gepflognen Verhandlungen, die Freifrau von Beldebusch, indem sie, als zweitälteste Tochter, auf die Mitverwaltung Anspruch machte, sich auf die befragte Urkunde ausdrücklich beruft, dieses aber sie, vernünftiger Weise nicht hätte thun können, wenn man nicht damahls das Daseyn der Worte: "einer oder zween" für bekannt und ausgemacht angenommen hätte. Endlich

f.) Aus dem, nicht weniger erheblichen Umstande, daß diese Worte, der ganzen Periode einen grammatisch richtigen Zusammenhang geben, anstatt daß durch die untergeschobne "oder Tochter" eine ganz unnatürliche, und in keiner bekannten Sprache, auch selbst nach dem verdorbensten Stil der unausgebildeten Stände, gewöhnliche Wortfügung entsteht. Im fünfzehnten Jahrhundert war die Kunst Deutsch zu schreiben schon keine so seltne Kunst mehr, daß man dem Kurpfälzischen Ober-Unt Amt Heidelberg, welches die Urkunde ausgefertigt hat, eine so kauderwälsche Art sich ausdrücken, als diese Urkunde, nach der befragten Veränderung enthält, sollte zutrauen können. Auch ist dieselbe in allen ihren übrigen Theilen so richtig und deutlich abgefaßt, daß es schlechterdings unbegreiflich seyn würde, wie die befragte Stelle von eben demselben Verfasser herrühren könnte.

§. 27.

Der Freiherr von Dalberg hat übrigens diese Verfälschung, zwar nicht gerade zu eingestanden, aber doch auch nicht, sie zu leugnen vermocht: und er hat sogar, in einer seiner übergebenen gerichtlichen Schriften, auf die, von der verfälschten Stelle, zu seinem Vortheil zu machende Anwendung gewissermaßen Verzicht gethan.

Inzwischen ist der Graf von Lehrbach weit entfernt, seinen Herrn Schwarzger zu beschuldigen, daß er selbst die Verfälschung gemacht habe, oder daß sie auf sein Geheiß, oder mit seinem Vorwissen geschehen sey. Auch will er das Zeugniß, welches einige, in dessen Diensten gestandne Personen sich selbst gegeben haben, daß sie an diesem praktischen Kunststück keinen Antheil hätten, gerne als hinlänglich annehmen. Ihm kommt es nur darauf an, zu zeigen, daß die Urkunde verfälscht sey. Durch Wen sie es geworden sey, das kann nicht hauptsächlich ihn — aber das sollte billig doch den Freiherrn von Dalberg etwas mehr interessieren, da die Urkunde seiner Verwahrung anvertraut war, da sie zu seinem Vortheil angeführt ward, und da er also, auf alle Fälle, doch einigermaßen compromittirt ist. Es bleibt deswegen auch unbegreiflich, warum er, um den Thäter auszuforschen, nicht die geringste Untersuchung, die doch, allen Umständen nach sehr leicht hätte fallen müssen, angestellt hat.

Noch kann man nicht unbemerkt lassen, daß derselbe, in der Verlegenheit worinn er sich durch diese Geschichte gesetzt fand, darauf verfallen war, die Veränderung einem Zufalle, worzu die Beschaffenheit des Pergaments Anlaß gegeben haben könnte, zuzuschreiben. Die Haut soll an der befragten Stelle, von



Natur ein wenig dünner seyn, und dadurch ganz unschuldiger Weise einer Rasur ähnlich sehen. Das könnte man allenfalls, bis zu näherer Einsicht, zugeben: aber da die Haut doch die genug war, um die Worte 300 Jahre lang unverfälscht zu erhalten; so ist schon schwer zu begreifen, wie, durch ihre bloße Dünne, diese Worte in den letzten 8 Jahren ausgelöscht werden konnten: und noch weniger begreift man, wie, blos durch die Dünne der Haut, und die Länge der Zeit, diese Worte endlich in ganz andre Worte haben verwandelt werden können. Ein Mirakel läßt sich doch hier nicht wohl voraussetzen.

Der erwähnten Verlegenheit muß man es übrigens wohl auch zuschreiben, daß, oben erzähltermassen, nachdem die Verfälschung entdeckt war, ein Versuch gemacht wurde, sie wieder auszulöschen, und die ganze Stelle unleserlich zu machen. Der Notarius, unter dessen Händen dieses geschehen ist, will es damit entschuldigen, daß, bei der damaligen heißen Jahreszeit, die Finger leicht geschwitzt haben könnten. Aber, was hatten die Finger auf der Urkunde, und zwar gerade auf der entscheidenden Stelle, zu thun? Gesunde Augen waren vollkommen hinreichend, sie zu betrachten und zu untersuchen.

Noch muß hier der Graf von Lehrbach, zu seiner eignen Verwahrung, und um allenfallsigen Mißdeutungen vorzubeugen, eines besondern Umstandes erwähnen. Als die anstößige Geschichte von der Urkunden-Verfälschung ruchtbar ward; so war dem Freiherrn von Dalberg daran gelegen, nicht selbst für den Urheber derselben gehalten zu werden. Er verlangte von dem Grafen von Lehrbach darüber eine Erklärung, und zwar eine schriftliche Erklärung. Da dieselbe auf eine Art gefordert wurde, die dieses Letztern eignen Ehre nicht nachtheilig war; so stellte er sie, unter Vermittlung einiger sehr Hochachtungswürdigen Männer, so aus, wie sie unter den Beilagen abgedruckt ist. Er legt nun auch dieses Aktenstück, hauptsächlich um deswillen, dem Publikum vor, damit man nicht allenfalls glaube, er befürchte, seinem, damals gethanen Versprechen hier zuwidergehandelt zu haben. Zugleich aber mag diese Urkunde über seine persönliche Gesinnungen gegen seinen Herrn Schwager ein neues Zeugniß geben, welches hoffentlich Niemand zu seinem Nachtheil verstehen wird. Ob sie sonst noch über die Sache einiges Licht verbreite, das überläßt er dem Verstande des Lesers zu beurtheilen.

No. 12.

§. 28.

2.) Wenn die Urkunde, in ihrer verfälschten Gestalt, überhaupt nichts beweisen kann, so bleibt nun noch die Frage übrig, ob sie denn in ihrer ursprünglichen ächten Gestalt etwas zum Vortheil des Freiherrn von Dalberg beweise? Ob auch alsdann, wenn man ihr diese ihre ächte Gestalt wieder giebt, in derselben noch das, für dessen Frau Gemahlin, als älteste Tochter, in Anspruch genommene ausschließende Verwaltungs-Recht gegründet sey?

Man muß entweder die, nach Vernunft und positiv Gesetzen, ausgemachten Rechts-Grundsätze verleugnen, oder man muß diese Frage verneinen.

Zwischen

Zwischen dem Hospital (als einer moralischen Person) auf der einen, und der von Ulnerischen Familie, auf der andern Seite, war im Jahr 1467. Streit, wer das erstere, oder vielmehr dessen Güter, verwalten sollte. Beide Theile verglichen sich, und das Hospital räumte der Familie das Recht der Verwaltung ein, jedoch mit der Einschränkung auf das männliche Geschlecht, und mit der näheren Bestimmung, daß immer Einer oder Zweien der ältesten vom männlichen Geschlecht dieses Recht ausüben sollten.

Es ist hieraus offenbar

a) daß, nach dem Buchstaben des Vertrags, das weibliche Geschlecht gar kein Recht zur Verwaltung des Hospitals habe, und daß also auch, in Ansehung des weiblichen Geschlechtes, von dem, blos in Ansehung des männlichen eingeführten, Vorzug des Alters nicht die Frage seyn könne.

§. 29.

So unwidersprechlich dieses ist; so hat indessen doch, als, nach mehr als 300 Jahren, endlich das ganze männliche Geschlecht der von Ulner erloschen war, Niemand, weder das Hospital selbst, noch die Landesherrschaft, den übriggebliebenen weiblichen Nachkommen das Recht der Verwaltung streitig gemacht, und sie ist wirklich in dessen ruhigem, und als rechtmäßig anerkanntem, Besitze.

Auch ist das Recht zu diesem Besitze wohl nicht zu bezweifeln: denn Niemand bezweifelt, daß die Familie das Hospital gestiftet, und der Vertrag von 1467 erklärt selbst, daß die Familie schon vorher die Verwaltung gehabt habe. Die darin geschehene Einschränkung auf Manns = Geschlecht kann also nur, nach Art eines Familien = Fideicommisses, auf so lange, als das männliche Geschlecht existirte, und, wie jedes Fideicommiss, mit Vorbehalt des ledigen Anfalls zu verstehen seyn.

§. 30.

Aber wenn nun

b.) der Freiherr von Dalberg behaupten will, daß, nach der Analogie des Vertrags von 1467, vermittelst einer ausdehnenden Erklärung desselben, bei dem weiblichen Geschlecht auch der Vorzug des Alters nach Statt finden müsse, so hat er hier offenbar Unrecht.

Man will zugeben, daß dieser Vertrag, in gegenwärtiger Anwendung, nicht als ein Vertrag, sondern als ein Familien = Gesetz zu betrachten, und daß also, bei seiner Erklärung nach eben den Grundsätzen, wie bei Erklärung der Gesetze, zu verfahren sey. Die Familie hat, indem sie mit dem Hospital einen Vertrag schloß, zugleich, für ihre Nachkommen ein Gesetz gemacht, daß, im männlichen Geschlechte, die ältesten vor den jüngern, in Ansehung der Hospitals = Verwaltung den Vorzug haben sollen. Aber dieses Gesetz spricht ausdrücklich blos von dem männlichen Geschlechte, und thut des weiblichen keine Erwähnung.



In der Lehre von der Anwendung der Gesetze ist die erste Regel die: Daß diese Anwendung nur auf diejenigen Fälle gehen solle, die in den dispositiven Worten des Gesetzes (sie mögen nun viel oder wenig in sich fassen) wirklich enthalten sind. Die Worte sind die Zeichen, wodurch der Gesetzgeber seinen Willen erklären wollte. Dasjenige also, was diese Worte nicht anzeigen, das hat der Gesetzgeber nicht für seinen Willen erklärt.

Eine zweite Regel, oder vielmehr nur eine nähere Bestimmung der ersten ist: Wenn es, wegen irgend einer Undeutlichkeit in dem Gesetze, zweifelhaft ist, ob nicht der Gesetzgeber seinen Willen noch über mehrere Arten von Fällen, als die dispositive Worte enthalten, habe zu erkennen geben wollen; so kann die ausdehnende Erklärung des Gesetzes, das heißt die Anwendung desselben auf nicht ausgedrückte Fälle, nur in sofern Statt finden, als der Grund des Gesetzes auf diese nicht ausgedrückten Fälle eben so gut als auf die ausgedrückte, seine Anwendung hat.

Die dritte Regel: Doch findet diese ausdehnende Erklärung wegen der Allgemeinheit des Grundes, alsdann nicht Statt, wenn dieser Grund nicht sowohl in der Natur der Sache, als in der bloßen Willkür des Gesetzgebers liegt, und also die Verordnung schon an sich selbst gegen das Natur = Recht, gegen die Billigkeit, und gegen allgemeinere Gesetze, und Rechts = Grundsätze streitet.

Der Graf von Lehrbach glaubt, in Ansehung der Richtigkeit dieser Regeln, sich auf den gefunden Menschenverstand eines jeden denkenden Lesers, und besonders auf das geübtere Urtheil eines jeden denkenden Rechtsgelehrten, berufen zu können. Auch stimmt damit die allgemeine Praxis überein, und die Sätze:

Daß bei deutlichen Gesetzen keine Erklärung (mithin auch keine Ausdehnung) Statt habe: Daß Gesetze, welche eine Verordnung gegen die natürliche Billigkeit und gegen die allgemeinere Rechts = Grundsätze (ein Jus singulare) enthalten, in zweifelhaften Fällen, keine ausdehnende Erklärung leiden, und

daß, in Fällen dieser Art jedesmahl die Anwendung soviel möglich den gemeinen Rechten gemäß gemacht werden müsse:

sind in allen Gerichtshöfen als eben soviel Axiome angenommen.

§. 31.

Und nun die Anwendung hiervon auf den gegenwärtigen Fall: der Vertrag, oder vielmehr das Familien = Gesetz, führt, in Ansehung der Erbfolge in dem Recht der Hospitals = Verwaltung, einen Vorzug des Alters, jedoch ausdrücklich nur im männlichen Geschlechte, ein. Dieser Vorzug des Alters ist, an sich selbst, gegen die natürliche Billigkeit, und gegen die gemeine Rechte: denn diese letztere geben allen, in gleichem Grade stehenden, Nachkommen gleiches Erbrecht: und das Gefühl für die Billigkeit dieser bürgerlichen Einrichtung ist so allgemein, daß
 sie,

sie, als Regel noch in alten Zeiten, und bei allen gesitteten Völkern Statt gefunden hat. Auch läßt sich überall kein, in der Natur der Sache liegender, hinreichender Grund gedenken, aus welchem, in gegenwärtigem besondern Falle, der Erstgebohrne vor dem Nachgebohrnen den Vorzug haben sollte. In abstracto betrachtet ist Jener nicht fähiger als Dieser zu Verwaltung eines Hospitals: und diese Verwaltung läßt sich durch Mehrere gemeinschaftlich eben so gut, und, in gewisser Rücksicht, noch besser und zweckmäßiger, als durch einen Einzigen, führen. Es war also bei den Verfassern des Familien-Gesetzes, bloße Willkühr, als sie, im männlichen Geschlechte, den Vorzug des Alters einführten. Diese willkührliche Verordnung ist verbindlich: das wird Niemand läugnen. Aber sie ist nur nach dem strengen Buchstaben verbindlich: denn sie ist verhaßt in den Gesetzen, und man hat folglich überall keine Ursache, ihre Wirkung über die Grenzen auszudehnen, die ihnen durch den Buchstaben vorgeschrieben sind.

Man wird hoffentlich nicht hiergegen das Beispiel des, beinahe allgemein eingeführten, Rechts der Erstgeburt in regierenden Häusern, als einen Beweis anführen wollen, daß der Vorzug des Alters bei der Erbfolge doch nicht so ganz willkürlich seyn könne, daß er gewissen allgemein angenommenen Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit, oder doch des, in der bürgerlichen Gesellschaft oft deren Stelle vertretenden, Gemeinen Bestens, gemäß, und daß er also, bei Anwendung eines Gesetzes, allerdings, durch möglichste Ausdehnung desselben, zu begünstigen sey. Diese Vergleichung würde gar zu sehr hinken. Das ausschließende Recht der Erstgeburt bei der Staaten-Erbfolge hat die Erhaltung der Stärke des Staats zur Absicht: hier aber ist nicht von einem Staate die Rede, der sich desto besser befindet, je einfacher die Grundsätze sind, nach denen er regiert wird, und je weniger Souverains er zu erhalten hat; sondern von einem Hospital dessen Wohlfarth von der Zahl seiner Vorsteher ganz unabhängig ist, oder vielmehr, das sich, im Allgemeinen betrachtet, oft gerade desto schlechter befinden kann, wenn seine Verwaltung in der unumschränkten Willkühr eines Einzigen steht.

Aus allem diesem ist es nun hoffentlich klar genug, daß der, in oft erwähntem Vertrag festgesetzte Vorzug des Alters bei dem männlichen Geschlechte, auf das weibliche Geschlecht, nach Erlöschung des männlichen, keine Anwendung haben kann.

§. 32.

Uebrigens aber,

b.) auf einen Augenblick angenommen, daß, nach Erlöschung des von Ulnerischen Mannsstammes, der Vertrag von 1467, bei der Erbfolge in dem Recht der Hospitals-Verwaltung noch immer seine Anwendung habe; so steht ja doch, selbst nach diesem Vertrage, gedachtes Recht nicht schlechterdings dem Erstgebohrnen allein, sondern Einem oder zweien der Ältesten zu. Es kam beiden Theilen selbst zu gefährlich vor, daß die Güter des Hospitals den Händen eines Einzigen anvertraut seyn sollten. Dem Gurfinden der gesamten Familie ward es also, da man voraussetzen konnte, daß dieser die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung



der Stiftung immer am Herzen liegen würde, überlassen, dem Ältesten noch Eiznen von den Ältesten zum Mit-Verwalter beizugeben.

Die Freifrau von Dalberg würde sich also — in dem oben vorausgesetzten Falle — doch immer gefallen lassen müssen, daß wenigstens eine ihrer Frauen Schwestern die Verwaltung des Hospitals mit ihr theilte. Denn das wird sie doch wohl nicht behaupten wollen, daß, nach den Worten des Vertrags, es von der Willkühr des Ältesten abhängt, einen Mitverwalter anzunehmen oder nicht. Wenn dieses wäre; so hätte es keiner ausdrücklichen Verordnung bedurft. Die Verwaltung ward als ein Recht nicht als eine Pflicht, betrachtet, und wenn man Jemanden ein Recht einräumt; so würde es abgeschmackt seyn, ihm zugleich die, sich von selbst verstehende Erlaubniß zu geben, dieses Recht mit Jemanden zu theilen: aber die Verbindlichkeit dazu kann man ihm auflegen. Auch würde, bei einer solchen Willkühr, offenbar die Absicht der Verordnung, welche, wie schon gesagt, keine andere, als die Sicherstellung einer guten Verwaltung gewesen seyn kann, verfehlt werden.

§. 33.

Eben so wenig kann die Freifrau von Dalberg ihr angemessenes alleiniges Verwaltungsrecht auf die, von der Frau Gräfin von Belderbusch, als zweitältesten Tochter, geschene Verzichtleistung (§. 11.) gründen. Wenn, wie hier vorausgesetzt wird, der Vertrag von 1467 auf die weibliche Nachkommenschaft überhaupt noch Anwendung hätte; so würde zwar die Frau Gräfin von Belderbusch unstreitig das erste Recht auf die Mitverwaltung gehabt haben: aber eben so unstreitig würde auch, nach dem was in nächstvorhergehendem §. ausgeführt worden, die gesamte Familie, und jedes einzelne Mitglied derselben, das Recht gehabt haben, darauf zu bestehen, daß die Verwaltung von Zweien geführt würde. Also, zwar auf Jenes, nicht aber auf Dieses, konnte die Frau Gräfin von Belderbusch Verzicht thun: Jenes, nicht aber Dieses, konnte sie der Freifrau von Dalberg abtreten. Es folgt hieraus sehr natürlich, daß, sobald dieselbe sich ihres Mitverwaltungs-Rechts begeben hatte, oder zu Ausübung desselben nicht fähig war — auch dieses Letzere ist, da sie schon lange von ihrem Gemahl getrennt, und im Kloster lebt, der Fall — in demselben Augenblick dieses Recht, anstatt sich mit demjenigen der Freifrau von Dalberg zu consolidiren, auf die Frau Gräfin von Lehrbach, als die, nun nachfolgende Tochter, übergehen mußte.

§. 34.

B.) Die zweite Einwendung des Freiherrn von Dalberg ist mit der ersten von ähnlicher Art. In dem Stiftungsbrief des St. Wilhelms Altars von 1470 (§. 3.) soll ein Familien-Gesetz liegen, vermöge dessen, in Ermangelung der männlichen Nachkommen, auch bei den weiblichen der Vorzug des Alters Statt finde. Es ist, bei Einsicht der Urkunde, nicht zu leugnen, daß Wilhelm von Ulner diesen Vorzug des Alters, auch bei den Töchtern verordnet habe. Aber alle An-

wendung

wendung dieser Urkunde auf den gegenwärtigen Fall fällt, aus gedoppeltem Grunde weg, nemlich:

1.) Weil sie mit keinem Worte von der Verwaltung des Hospitals, sondern einzig und allein von Verleihung der Altars-Pfründe redet. Jedermann sieht ein, daß dieß zwei ganz verschiedene Gegenstände sind. Wilhelm von Ulner dachte nicht an Jene, und redete deutlich nur von Dieser.

Auch konnte er über die Hospitals-Verwaltung nichts verordnen: denn er hatte das Hospital nicht gestiftet, war, als ein Geistlicher, ohne Zweifel von der Familie abgefunden, hatte also an dessen Verwaltung selbst keinen Antheil, und erst drei Jahre, vorher hatten Philipp und Hartmann von Ulner über dieselbe schon wirklich verordnet.

Auch sind die Verwaltung des Hospitals, und die Verleihung der Pfründe keineswegs unzertrennliche Dinge: denn, zu eben der Zeit, als Philipp und Hartmann von Ulner jene Verwaltung führten, hat Wilhelm von Ulner nicht allein die Pfründe gestiftet und besessen, sondern auch, wie der Stiftungs-Brief ausdrücklich sagt, sie, auf den Fall seines Todes, zum erstenmahl selbst an Wilhelmus Krenß von Benßheim verliehen: und es braucht übrigens kaum erwähnt zu werden, daß die Einkünfte der Pfründe nicht zu den Gütern des Hospitals gehören, und daß also der Priester des Wilhelms Altars Jene ruhig verzehren kann, wenn auch nicht sein Patron die Verwaltung über die Hospitals-Güter führt. Man sieht hieraus hofentlich deutlich genug, daß der Stiftungs-Brief des Wilhelms Altars über das Recht der Hospitals-Verwaltung überall nichts entscheiden kann. Wenn der Freiherr von Dalberg schließen dürfte: "Weil meine Gemahlin, als älteste Tochter, das Recht hat, ihre Schwester von der Ernennung des Pfarrers beim Wilhelms Altar auszuschließen; so hat sie auch das Recht, sie von der Verwaltung des Hospitals auszuschließen"; so würde er keinen Schritt weiter zu gehen brauchen, um auch zu schließen: "so hat sie auch das Recht, sie von der ganzen väterlichen Erbschaft auszuschließen". Eine Logik wie diese würde ihn zum Herrn des ganzen Erdbodens machen können.

§. 35.

2.) Ein, obgleich bei diesen Umständen, ganz überflüssiger, zweiter Grund der Unanwendbarkeit des Altars-Stiftungs-Briefs auf das Recht der Hospitals-Verwaltung, ist der, daß die darin, vorgeschriebne Successions-Ordnung in Ansehung des Patronatsrechts ausdrücklich nur auf Hartmanns von Ulner Descendenz eingeschränkt ist. Die oben (§. 30, 31.) angeführte Grundsätze von der strengen buchstäblichen Erklärungs-Art solcher, gegen die gemeine Rechte und die natürliche Billigkeit streitenden Verordnungen, treten hier ebenfalls in ihrer ganzen Stärke ein. Ein, durch Familien-Gesetze eingeführter Vorzug des Alters in der Hartmannischen Familie, zieht keinen Vorzug des Alters, in andern Linien, nach sich. Der Freiherr von Dalberg müßte also, wenn er auch nur auf das ausschließende Patronatsrecht Anspruch machen wollte, vor allen Dingen beweisen, daß die ge-



gentwärtige von Ulnerische weibliche Descendenz von jener Hartmännischen Linie abstamme: aber er hat dieses bis jetzt noch nicht bewiesen, und — er kann es nicht beweisen.

§. 36.

C.) Eine Dritte Verschanzung, hinter die der Freiherr von Dalberg sich flüchtete, sind die, mit seiner Gemahlin, noch bei Lebzeiten des Freiherrn Johann Wilhelm von Ulner, und mit dessen Einwilligung, errichtete Ehepacten. Es ist oben schon (§. 9.) mit einigen Worten bemerkt worden, daß der Freiherr von Dalberg geschickt genug war, in dieselbe, nebst andern, die beide jüngere Schwestern äußerst verkürzenden Verordnungen, auch ein Fideicommiß, zum besondern Vortheil seiner Gemahlin, einfließen zu lassen. Der Inhalt dieses Fideicommisses ist:

” Daß, falls eins oder das andere der Fräulein Braut Geschwistern, ohne
 ” Hinterlassung ehelicher Leibeserben, mit Tode abgehen sollte, das,
 ” aus der väterlichen Erbschaftsmaße erhaltene Erbtheil auf der Fräulein
 ” Braut männliche Descendenz jure fideicommissi verfallen, jedoch aber
 ” einer solchergestalten versterbenden Schwester die freie Disposition über
 ” das, ihr zukommende Pflichttheil, legitima genannt, jederzeit vorbehalten
 ” seyn und bleiben, und übrigens, im Falle eines solchen Zuwachses,
 ” gedachte von Dalbergische männliche Descendenz den von Ulnerischen
 ” Namen und Wappen führen solle.”

” Würden sie aber keine Kinder hinterlassen; so solle ihr väterliches
 ” Erbtheil, jedoch ebenfalls mit Vorbehalt des Pflichttheils, auf die als
 ” lenfallsige männliche Descendenz ihrer Schwester, jure fideicommissi re-
 ” ciproci, fallen.”

Man kann nicht leugnen daß diese Verordnung, insofern sie zu Rechte beständig ist — dieß räumt der Graf von Lehrbach, aus guten Gründen, noch nicht ein, und er hat sich dagegen bisher, bei jeder Gelegenheit, immer seine Rechtszuständigkeiten feierlichst vorbehalten — der Freifrau von Dalberg, oder vielmehr ihrer männlichen Descendenz, ansehnliche Vorzüge vor ihren Frauen Schwestern giebt: aber von einem Vorzug in Ansehung der Verwaltung des Hospitals ist doch darin mit keinem Worte, weder unmittelbarer noch mittelbarer Weise, die Rede. Man bedenke nur

1.) daß dieses Fideicommiß ausdrücklich den Fall voraussetzt, daß die beide jüngere Frauen Töchter gestorben, und daß sie ohne eheliche Leibeserben gestorben seyn werden. Noch leben beide: und noch ist die Frau Gräfin von Lehrbach in einem solchen Alter, daß, ganz nach dem ordentlichen Laufe der Natur, die Speculation des Freiherrn von Dalberg auf zwei Drittheile ihres väterlichen Vermögens, gar leicht, durch die Erscheinung ehelicher Leibeserben, auch selbst für die Zukunft gestört werden kann. Inzwischen erfolge dieses oder nicht; so giebt das Fideicommiß,

miß, so lange die Frauen Schwestern am Leben sind, der Freifrau von Dalberg nicht den geringsten Vorzug. Und gesetzt

2.) Beide Schwestern stürben ohne Kinder; so fällt doch — der unverfänglichen Voraussetzung nach — ihr väterliches Vermögen, und also auch ihr Antheil an dem Hospital-Verwaltungs-Recht, nur zu zwei Dritttheilen auf die gegenseitige männliche Descendenz, welche

3.) Wenn sie, in diesem Falle, den von Ulmerischen Namen und des von Ulmerische Wappen annimmt, eben so wenig sich als Abkömmling des von Ulmerischen Mannes-Stammes ansehen, und der daraus fließenden Rechte anmassen kann, als wenig, bekannten Rechten nach, auch die feierlichste Adoption diese Wirkung haben würde.

S. 37.

Die bisher erwähnte Einwendungen waren die Außenwerke in dem Vertheidigungs-Gebäude des Freiherrn von Dalberg. Er ist nun dahin gebracht, sich durch diejenige, die er für seine Hauptvestung hält, vertheidigen zu müssen. Aber auch diese hat in ihrer natürlichen Anlage so grosse und wesentliche Fehler, daß man hoffen kann, sie mit dem besten Erfolge anzugreifen.

Ohne Bilder zu reden: Man hat bisher gezeigt, daß vor dem Jahr 1773, die Freifrau von Dalberg keinen gültigen Titel hatte, worauf sie ihr angemessenes ausschließendes Recht der Hospitals-Verwaltung gründen konnte. Es kommt nun darauf an, noch zu zeigen, daß sie

D.) auch durch die Abtretung von 1773, einen solchen gültigen Titel nicht erhalten hat. Der Leser beliebe sich hier, vor allen Dingen, an die, oben (S. 12., 13.) erzählte Geschichte dieser Abtretung zu erinnern. Es enthält diese Geschichte mehr als einen Grund, aus welchem dieselbe

1.) An sich selbst ungültig, unverbindlich und nichtig ist. Man bedenke nur

a.) daß sie aus einem untergeschobnen, offenbar *in Facto* ganz falschen Grunde geschah. Die Freifrau von Dalberg nahm die alleinige Verwaltung um deswillen in Anspruch, weil sie ihr, nach dem Vertrage von 1467 gebühre. Nach diesem Vertrage aber gebührte sie ihr, wie man oben gezeigt hat, offenbar nicht. Der Freiherr von Dalberg beruft sich, statt aller Erklärung dieser Urkunde, auf das angebliche Zeugniß des Amtmanns Dithaut, welches wenigstens dadurch nicht gültiger wurde, daß es durch den Mund des von Dalbergischen Sachverwalters abgelegt war! Und eben so wenig dadurch, daß der Amtmann Dithaut schon für seinen Vetter, Speculation auf den Unterverwalters-Dienst gemacht, und deswegen bei der Freifrau von Dalberg wirklich darum supplicirt hatte! — Es kommt hierzu

b.) Daß die Gerechtsame der Hospitals-Verwaltung, als eine unbewegliche Sache anzusehen, und daß die Abtretung derselben eine Veräußerung war. Den



bekanntesten Rechten nach können Veräußerungen dieser Art, wenn sie auch an sich selbst noch so sehr zum Vortheil der Pflegbefohlenen sind, auch von dem rechtmäßigsten, verständigsten und sorgfältigsten Vormunde, nicht anderst als mittelst vorgängiger Untersuchung und förmlicher Einwilligung des Richters, gültig geschehen. Selbst alsdann, wenn das veräußerte Recht der Unmündigen als zweifelhaft — wie es doch nicht war — und die Abtretung, ihrer Form nach, als ein Vergleich hätte angesehen werden können; so hätte selbst dieser Vergleich, da er eine unbewegliche Sache betraf, um gültig zu seyn, erst von dem Richter geprüft und bewilligt werden müssen.

I. 12. C. de Transact.

BERGER in Respons. P. 1. Resp. 62.

Ueberdieß aber

c.) Wo bleiben hier die übrige wesentliche Erfordernisse eines Vergleichs? Was ist, zu Vergeltung dieser Nachgiebigkeit auf der einen Seite, von der andern Seite nachgegeben worden? Nichts, selbst nicht eine Kleinigkeit allenfalls zum Scheine. Die Freifrau von Dalberg wollte Alles haben, Nichts geben: und der gefällige Vormund ließ es so geschehen. Die Abtretung war eine wahre Schenkung. Das Verschenken aber haben die Gesetze den Vormündern, in sofern es auf Kosten ihrer Pflegbefohlenen geschieht, schlechterdings verboten; und das ist denn auch sehr billig und natürlich.

I. 12. §. 3. D. de Administr. & per. tut.

Der letzte wesentliche Mangel dieser Abtretung endlich ist der, daß

d.) Dieselbe nicht einmahl durch den Vormund selbst, sondern durch einen ganz unqualificirten, und unlegitimierten Stellvertreter desselben geschah. Ob es gleich dem Herrn Grafen von H** unverwehrt, und selbst seine Pflicht war, sich, bei einem vormundschaftlichen Geschäfte dieser Art, des Rathes eines Rechtsverständigen zu bedienen; so konnte doch der Secretarius Böhmer, da er nicht in vormundschaftlichen Pflichten stand, nicht aus eigener Autorität, und, welches einerlei ist, auf eine bloße General-Vollmacht, handeln.

Diese General-Vollmacht war eine wahre Uebertragung des vormundschaftlichen Amtes, zu welcher kein Vormund befugt ist. Der Herr Graf von H** autorisirte seinen Secretär:

” Ueber einige, unter den von Ulmerischen Erb- Interessenten noch unbestimmte Punkte der gemeinen Erbschaft noch eine nähere Vereinbarung zu treffen. ”

Der Vormund wußte also selbst nicht einmahl von welchen Gegenständen die Rede sey: noch weniger also konnte er wissen, wie die Rechte seiner Pflegbefohlenen in Ansehung dieser Gegenstände beschaffen seyen. Und doch gab er unumschränkte Vollmacht!

Es ist oben (§. 12.) bemerkt worden, daß der Sekretarius Böhmer selbst diese seine Vollmacht nicht für hinlänglich ansehe, und deswegen, bei der ersten Konferenz, die Sache ad referendum nahm. Desto nöthiger wars also, daß, da er schon den folgenden Tag die nöthige nähere Instruktion zu haben vorgab, und die Abtretungs-Erklärung wirklich ablegte, er wenigstens jetzt eine Special-Vollmacht beigebracht, oder doch der Vormund nachher dessen Handlungen ratificirt hätte. Aber weder das Eine noch das Andere ist geschehen: Der Herr Graf von H** hat nicht einmahl das Protokoll unterschrieben.

An seiner Stelle unterschriebs der Rath Jett, als Mandatarius der verwittweten Freifrau von Ulner, die hier wieder die Eigenschaft einer natürlichen Vormünderin annahm.

Wenn allenfalls der Freiherr von Dalberg glaubt, daß dieser Umstand allen Mängeln abhelfe; so irrt er sich offenbar. Die Freifrau von Ulner war damahls eben so wenig Vormünderin als der Sekretarius Böhmer. Der Herr Graf von H** war vom Kammergerichte allein bestellt: er allein war von demselben angewiesen, bei der Erbvertheilung das Beste seiner Pfliegbesohlenen zu wahren: und erst diesem vorgängig sollte wegen Bestätigung der mütterlichen Vormundschaft ergehen was Recht ist. (§. 8.)

Die freigebigte Abtretung also, auf die der Freiherr von Dalberg sich soviel zu gut thut, auf die er sein ganzes Recht gründen will, auf der die, Namens einer Unmündigen geschehne unentgeltliche Veräußerung einer wichtigen Gerechtsame beruhen soll, diese Abtretung ist ohne alle vorgängige richterliche Untersuchung, ohne Einwilligung des Richters, nicht von dem Vormunde, sondern von dem Sekretär Böhmer, der weder Vormund, noch legitimirter vormundtschaftlicher Anwalt war, geschehen.

Und nun urtheile der Sachverständige Leser, ob eine solche Abtretung gültig seyn könne?

§. 38.

2.) Aber gesetzt sie wäre, dem allem ungeachtet, nicht ungültig, nicht unverbindlich und an sich selbst nichtig; so wird doch Niemand leugnen, daß die Frau Gräfin von Lehrbach, durch den Verlust einer solchen Gerechtsame, wofür sie nicht den geringsten Ersatz erhalten hat, in Schaden gesetzt, daß sie dadurch lädirt worden ist. Und, wenn dieses ist, so kann man eben so wenig läugnen, daß ihr dagegen, da sie damahls minderjährig war, und da sie die Klage, — mit eventueller ausdrücklicher Berufung auf diese ihr zustehende Rechts Wohlthat — innerhalb der gesetzlichen Frist angestellt hat, die Wiederherstellung in den vorigen Stand angedeihen muß. Jedermann weiß, daß dieses, den Minderjährigen zum Besten, verordnete Rechtsmittel den Fall einer an sich selbst gültigen und verbindlichen Handlung nicht allein nicht ausschließt, sondern auch selbst nothwendig voraussetzt:



1. 16. D. de Minor. 1. 3. C. de Minor.

1. 4. C. Si adversus rem judic.

und daß also auch selbst alsdann, wenn die Handlung des Vormundes (wie z. B. die Veräußerung eines unbeweglichen Guts) von dem Richter auf die feierlichste und vollgültigste Weise gebilligt und bestätigt ist, dagegen dennoch, sobald nur eine Läsion erscheint, die Wiederherstellung Statt findet.

1. 1, 1. 11, in fine C. de Prædiis & aliis rebus Minor.
fine decreto &c.

Es ist unangenehm, solche allgemein bekannte, noch nie bestrittne, Sätze, noch mit Beweisstellen belegen zu müssen: aber es charakterisirt den Gegner. Der Freiherr von Dalberg wußte diesen Sätzen weiter nichts entgegen zu setzen, als, "Daß" die Abtretung von dem Vormunde gültig geschehen sey." Eine Behauptung, die nicht allein, wie man oben gezeigt hat, offenbar falsch ist, sondern aus der auch, wenn sie wahr wäre, hier nicht das Geringste folgen würde.

§. 39.

Es hat endlich derselbe

E.) noch eine fünfte Einwendung gemacht, die er Exceptionem plurium interessentium nannte, und deren man also, da sie doch einmahl gemacht ist, ebenfalls hier noch kürzlich erwähnen muß. Es ist wahr, daß die Freifrau von Dalberg, ausser der Frau Gräfin von Lehrbach, noch zwei Mit-Erbinnen, nemlich die verwitwete Freifrau von Ulner, und die Frau Gräfin von Velderbusch, gehabt hat: aber es ist auch gewiß, daß dieser Umstand auf gegenwärtige Sache nicht den geringsten Einfluß haben kann.

Was die erstere betrifft; so würde es allenfalls auf eine nähere Untersuchung ankommen, ob der Vergleich vom 8. April 1772, wodurch sie als Mit-Erbin zu gleichen Theilen angenommen ward, blos von demjenigen Theil der Verlassenschaft, der sich auf Geldes-Werth reduciren ließ, zu verstehen sey, oder ob er ihr auch an andern, nicht zu Gelde anzuschlagenden Gerechtsamen der Familie Antheil gebe? Aber sie hat, in Ansehung der Hospitals-Verwaltung, selbst diese Untersuchung überflüssig gemacht, indem sie, wie oben (§. 12.) erwähnt worden, bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand, ihre Erklärung ausdrücklich blos in der angenommenen Eigenschaft einer natürlichen Vormünderin ihrer Fräulein Tochter, abgab, und sich, für sich selbst nicht das Geringste vorbehielt. Diese kann also hier unter die Mit-Interessenten nicht gerechnet werden.

Die Frau Gräfin von Velderbusch würde allerdings eine solche Mitinteressentin seyn, wenn sie nicht, für ihre Person, auf ihr Mitverwaltungsrecht unter gewissen Bedingungen, so lange als die Freifrau von Dalberg lebte, gültig Verzicht gethan hätte (§. 12.)

Aber gesetzt auch, ihr Anspruch wäre noch jetzt gegründet — wie man denn dießseits keineswegs gesonnen ist, ihr denselben streitig zu machen —; wo ist denn das Gesetz,

Gesetz, welches der Frau Gräfin von Lehrbach untersagte, ihre Rechte geltend zu machen, blos deswegen weil ihre Frau Schwester die ihrige nicht geltend machen will? Diese kann der Frau Gräfin von Velderbusch nicht gebieten, an der Verwaltung Theil zu nehmen: aber die Frau Gräfin von Velderbusch kann auch ihr nicht verbieten an der Verwaltung Theil zu nehmen. Es ist also nicht einzusehen, was der Freiherr von Dalberg durch die Acquiescenz seiner einen Frau Schwägerin, gegen seine andere Frau Schwägerin, in Beziehung auf gegenwärtige Sache, gewonnen haben kann.

§. 40.

Wenn, diesem Allem nach, der Graf von Lehrbach nunmehr behauptet, daß das, seiner Gemahlin, aus dem Grunde der gemeinschaftlichen gleichen Intestaterbfolge, zustehende Recht der Theilnehmung an der Verwaltung des von Ulnerischen Hospitals zu Weinheim, weder A.) durch die Urkunde von 1467 (§. 24 — 33.) noch B.) durch den Altars-Stiftungsbrief von 1470 (§. 34, 35.) noch C.) durch das, in den von Dalbergischen Ehepacten enthaltne Fideicommiß (§. 36.), noch D.) durch die, an sich selbst nichtige Abtretung von 1773 (§. 37, 38.) noch endlich E.) durch das vorausgesetzte Daseyn noch mehrere Mitinteressenten (§. 39.) auch nur im Geringsten geschwächt werde; so host er, bei dieser Behauptung auf den Beifall aller unbefangnen Sachverständigen Anspruch machen zu dürfen.

§. 41.

Zweite Beschwerde.

Die zweite Beschwerde setzt zwar einen Fall voraus, den man, den bisherigen Ausführungen nach, für unmöglich halten sollte: aber der gegenwärtige Erfolg hat schon gezeigt, daß die Unmöglichkeit nicht unbedingt war: und der weitere Erfolg, in gegenwärtiger Revisions-Instanz, sey welcher er wolle; so wird es, auf alle Fälle, nicht ganz unnütz seyn, auch noch zu zeigen, wie der Freiherr von Dalberg, nicht zufrieden damit, seinen ersten ungerechten Satz bisher behauptet zu haben, auch noch in den daraus gezogenen Folgerungen, sich neuer ungerechten Anmaßungen schuldig macht.

Der Freiherr von Dalberg will nicht blos der alleinige Verwalter des Hospitals seyn, sondern er verlangt auch sogar, in dieser Eigenschaft, von aller Rechnungs-Ablage befreit zu seyn.

Das Eine und das Andere sind doch wohl ganz verschiedne Sachen: es sind sogar Widersprüche, denn der Verwalter, der keine Rechnung abzulegen hat, ist nicht Verwalter, ist, der Würtung nach, Eigenthümer, wo nicht der Substanz des Vermögens, doch der Nutzungen desselben (wie z. B. der Vater bei dem Peculio adventitio seiner Kinder.) Dieses aber sollte denn doch der Verwalter des von Ulnerischen Hospitals, nach der Absicht des Stifters nicht seyn.